



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 5.100/128-IV/6/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Nationalrats-Wahlordnung 1971  
geändert wird

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	47. GE. O. PP
Datum:	04. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

*Dr. A. Kinnom*

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich mitzuteilen, daß der beiliegende Gesetzesentwurf für eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit der in Ablichtung beigefügten Note zur Begutachtung versendet wird.

Aus diesem Anlaß werden 25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen zur do. Kenntnisnahme übermittelt.

Beilagen

Wien, am 29. April 1988

Der Bundesminister:

BLECHA

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**

*Baidinger*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 5.100/128-IV/6/88

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 die Nationalrats-Wahlordnung 1971  
 geändert wird

An die (das, den)

Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
 Rechnungshof  
 Volksanwaltschaft  
 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Bundeskanzleramt-Sektion V. Koordinationsangelegenheiten  
 Bundeskanzleramt-Sektion IV. Volksgesundheit  
 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
 Bundesministerium für Bauten und Technik  
 Bundesministerium für Finanzen  
 Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Bundesministerium für Justiz  
 Bundesministerium für Landesverteidigung  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport  
 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 Sektion V.  
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt  
 der Niederösterreichischen Landesregierung  
 Amt der Burgenländischen Landesregierung  
 Amt der Kärntner Landesregierung  
 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
 Amt der oberösterreichischen Landesregierung  
 Amt der Salzburger Landesregierung  
 Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
 Amt der Tiroler Landesregierung  
 Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 Amt der Wiener Landesregierung  
 Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der  
 österreichischen Rechtsordnung  
 Österreichische Statistische Zentralamt  
 Österreichischen Städtebund  
 Österreichischen Gemeindebund  
 Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
 Österreichischen Gewerkschaftsbund  
 Österreichischen Arbeiterkammertag  
 Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

- 2 -

Österreichischen Landarbeiterkammertag  
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
Österreichische Ärztekammer  
Hauptverband der Sozialversicherungsträger  
Datenschutzrat  
Datenschutzkommission  
Zentralsektion  
Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971 samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die Neufassung des Wahlausschließungsgrundes wegen mangelnder Handlungsfähigkeit unter besonderer Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87-10, ausgesprochenen Rechtsansicht, wodurch sichergestellt sein soll, daß auch nach dem 30. September 1988 Personen, denen die volle Einsicht in die Bedeutung des Wahlvorganges fehlen, über gerichtliche Verfügung vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben.

Eine do. Stellungnahme wird bis spätestens 25. Mai 1988 erbeten.

Zur näheren Begründung des Gesetzesentwurfes wird auf die Erläuterungen hingewiesen.

Weiters ergeht das Ersuchen, 25 Abdrucke der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und hievon das Bundesministerium für Inneres zu verständigen.

#### Beilagen

Wien, am 29. April 1988

Der Bundesminister:

B L E C H A

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Baidinger

47/88

V o r b l a t t

- Ziel:** Die Novellierung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 soll unter Zugrundelegung der Rechtsansicht, auf die sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis, mit dem er den § 24 dieses Gesetzes, der Personen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, vom Wahlrecht ausschließt, wegen Verfassungswidrigkeit mit Ablauf des 30. September 1988 aufgehoben hat, stützt, sicherstellen, daß Personen, denen die volle Einsicht in die Bedeutung des Wahlvorganges fehlt, weiterhin über gerichtliche Verfügung vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben.
- Inhalt:** Neufassung des Wahlausschließungsgrundes wegen mangelnder Handlungsfähigkeit unter Berücksichtigung der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87-10, ausgesprochenen Rechtsansicht, insbesondere hinsichtlich der gebotenen Gleichbehandlung des Kreises der Schutzbefohlenen im Sinne des § 273 ABGB.
- Kosten:** Die vorliegende Novelle läßt als unmittelbare Auswirkung ein vorübergehendes Ansteigen der Kostenersatzforderungen der mit der Führung der Wählerevidenz im übertragenen Wirkungsbereich betrauten Gemeinden an den Bund in der Höhe von 250.000 Schilling erwarten.

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl.Nr. 391/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 194/1971, 280/1973, 93/1979, 136/1983 und 232/1984, wird wie folgt geändert:

§ 24 lautet:

"§ 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, für die entweder ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist und das Pflugschaftsgericht ausgesprochen hat, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes verbunden ist, oder trotz deren Behinderung die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, das Pflugschaftsgericht aber verfügt hat, daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können."

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Bundesgesetz vom.....,  
mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird

### Textgegenüberstellung

Vollständig neu gefaßte sowie neu eingefügte Vorschriften sind durch einen seitlich angebrachten senkrechten Strich, teilweise Änderungen (z.B. geänderte oder neu eingefügte Sätze innerhalb eines Absatzes, Änderungen von Zitierungen etc.) durch Unterstreichen ersichtlich gemacht, entfallende Vorschriften sind im abzuändernden Text in eckige Klammer gesetzt.

### Nationalrats-Wahlordnung 1971

#### Abzuändernder Text

#### § 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.

#### Neuer Text

#### § 24. Wegen mangelnder Handlungsfähigkeit

Vom Wahlrecht sind weiter Personen ausgeschlossen, für die entweder ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist und das Pflegschaftsgericht ausgesprochen hat, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes verbunden ist, oder trotz deren Behinderung die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, das Pflegschaftsgericht aber verfügt hat, daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können.

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr. 136, wurde § 145 Abs. 1 ABGB dahingehend abgeändert, daß die Worte "oder voll entmündigt" aufgehoben wurden. Seit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes am 1. Juli 1984 ist daher für behinderte Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind und daher alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen können, auf ihren Antrag oder von Amts wegen je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten ein Sachwalter zu bestellen.

Durch Art. VIII dieses Gesetzes wurde der § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl.Nr. 391/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr 93/1979, wonach vom Wahlrecht weiters Personen ausgeschlossen wurden, die voll oder beschränkt entmündigt waren, dahingehend abgeändert, daß derzeit solche Personen wegen mangelnder Handlungsfähigkeit vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist.

Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87-10, hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit Ablauf des 30. September 1988 als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof ist dabei in seinen Entscheidungsgründen von folgenden Erwägungen ausgegangen:

" § 24 NRWO 1971 knüpft den Ausschluß vom Wahlrecht einzig und allein an einen behördlichen Formalakt, nämlich an die "Bestellung" eines Sachwalters, und nimmt dabei auf die (unterschiedlichen) Gründe dieser Maßnahme in keiner wie immer gearteten Weise Rücksicht. Für den hier relevanten Bereich des Sachwalterschaftsrechtes ist eine derart beschaffene Rechtsfolgenfestlegung schon im Hinblick auf die weitgefaßten Voraussetzungen der Norm des § 273 ABGB - die breitgefächert abgestufte Aufgaben der

Sachwalter je nach dem Ausmaß der Behinderung der Schutzbefohlenen nennt und vorsieht - mit dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus kommt es dadurch, daß § 24 NRWO 1971 den Wahlausschluß nur von der tatsächlichen Sachwalterbeigabe abhängig macht, § 273 Abs. 2 ABGB aber eine Sachwalterbestellung in jenen Fällen untersagt, in denen ein psychisch Kranker oder ein geistig Behinderter infolge anderer Hilfe, so etwa durch Einrichtungen der öffentlichen Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß (selbst) zu besorgen, in der Tat zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierung: Denn ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter, dem ein Sachwalter bestellt ist, geht seines Wahlrechts verlustig, ein an den gleichen gesundheitlichen Störungen Leidender, dem die Sachwalterbestellung etwa (nur) wegen der ihm zuteil werdenden Unterstützung öffentlicher Institutionen erspart bleibt, hingegen nicht. Das aber bedeutet, daß § 24 NRWO 1971 den Kreis der Schutzbefohlenen iSd § 273 ABGB gleichheitswidrig benachteiligt."

Die Neufassung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 trägt diesen Überlegungen Rechnung.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG ("Wahlen zum Nationalrat").

Nach Art. 26 Abs. 5 B-VG kann die Ausschließung vom Wahlrecht nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfü- gung sein. Wenngleich hierdurch der einfache Gesetzgeber zur Schaffung einer Regelung über die Ausschließung vom Wahlrecht auf Grund bestimmter Gerichtsakte lediglich ermächtigt, nicht aber verpflichtet wird, erscheint die Beibehaltung einer Bestimmung, die Personen, denen die Einsicht in die Bedeutung der eigenen Stimmabgabe durch einen unabhängigen Richter nach Hörung von Sachverständigen abgesprochen wird, vom Wahlrecht ausschließt, weiterhin geboten. Umso mehr das Wahlverhalten jener Schutzbefohlenen im Sinne des § 273 ABGB, die ihre demokratischen Rechte nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst ausüben vermögen, durchaus von entscheidendem Einfluß auf das Wahlergebnis sein kann.

Die mögliche Alternative, es mit der am 1. Oktober 1988 auf



Grund des genannten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes in Kraft tretenden Aufhebung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 bewenden zu lassen, hätte die Konsequenz zur Folge, daß alle österreichische Staatsbürger mit ordentlichem Wohnsitz im Inland, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wahlberechtigt wären; dies auch, wenn sie geistig so schwer behindert sind, daß eine eigene Willensbildung ausgeschlossen ist. Dieser Umstand erscheint im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich: Ob jemand in der Lage ist, vernünftig einen eigenen Willen zu bilden oder nicht, stellt einen wesentlichen Unterschied im Tatsächlichen dar. An einen derartigen Unterschied im Tatsächlichen müßten entsprechende unterschiedliche Rechtsfolgen geknüpft werden (vgl. VfSlg. 8217, 8806).

Das Gesetz soll mit 1. Oktober 1988 in Kraft treten, um die kontinuierliche Weiterführung der Wählerevidenz durch die Gemeinden sicherzustellen.

Im Hinblick auf die bis zum Ablauf des 30. September 1988 geltende, gleichheitswidrige Fassung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sowie die erforderlich werdenden Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen soll auf den Einbau von Übergangsbestimmungen verzichtet werden.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz von Wahlangelegenheiten kann der Konformitätshinweis auf europäische wahlrechtliche Regelungen entfallen.

Die Durchführung der vorgeschlagenen Novelle verursacht voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund.

Diese Ausgaben werden im Jahr des Inkrafttretens des Bundesgesetzes mit 250.000 Schilling zu beziffern sein. Der geschätzte Betrag setzt sich aus den höheren Kostenersatzforderungen der mit der Führung der Wählerevidenz im übertragenen Wirkungsbereich betrauten Gemeinden zusammen. Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 des Wählerevidenzgesetzes 1973 hat der Bund den Gemeinden die aus der Führung der Wählerevidenz entstandenen, unbedingt erforderlich gewesenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten zu einem Drittel zu ersetzen.

Die Bedeckung der Mehrausgaben wird in den zur Verfügung gestellten Krediten zu finden sein.

Die beglichenen Kostenersatzforderungen (1/11007 43 7305 903 Ersätze an Gemeinden - Wählerevidenz) betragen für das zuletzt komplett abgerechnete Jahr 1986 insgesamt 14,806.588,71 Schilling.

Zu Bedenken gegeben wird, daß Ausgaben in etwa der genannten Höhe auch dann zu erwarten sind, wenn der § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 mit Ablauf des 30. September 1988 ersatzlos aufgehoben werden wird, da in diesem Fall alle Personen, denen schon bisher ein Sachwalter bestellt war, und somit vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, in die Wählerevidenz ihrer Heimatgemeinden einzutragen sein würden.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. 1 (§ 24):

Durch § 24 soll die sachlich nicht zu rechtfertigende Differenzierung von Personen mit mangelnder Handlungsfähigkeit in der Frage der Ausschließung vom Wahlrecht beseitigt werden.

Nur solche psychisch Kranke oder geistig Behinderte sollen vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, bei denen das Pfllegschaftsgericht entweder ausgesprochen hat, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes verbunden ist, oder in Fällen, in denen trotz erwiesener Behinderung die Bestellung eines Sachwalters unzulässig ist, die Feststellung, daß die behinderte Person vom Wahlrecht keinen sinnvollen Gebrauch machen kann, zum Beschluß erhoben hat.

Die Bestellung eines Sachwalters ist gemäß § 273 ABGB insbesondere dann unzulässig, wenn der betreffende Behinderte durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen.